

ALM GbR · Postfach 080263 · 10002 Berlin

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Vorsitzende des Innen- und  
Rechtsausschusses  
Frau Barbara Ostmeier  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

**Entwurf eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung  
des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in  
Deutschland (GlüStV 2021 AG SH)**

Gesetzesentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/3175

**Berlin, 10. November 2021**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

zum Entwurf eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung  
des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in  
Deutschland (GlüStV 2021 AG SH) möchten wir uns wie folgt äußern:

**1. Vorbemerkung**

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) ist die zentrale  
Aufsichtsstelle für den Jugendschutz im privaten Rundfunk und den  
Telemedien. Sie ist ein plural besetztes Expertengremium, dessen  
Mitglieder durch die Landesmedienanstalten sowie die obersten  
Jugendbehörden der Länder und des Bundes entsendet werden.

Als Organ der staatsfernen Landesmedienanstalten prüft die KJM, ob  
Verstöße gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags  
(JMStV) vorliegen und entscheidet über entsprechende Folgen für die  
Anbieter. Die KJM ist u.a. zuständig für die abschließende Beurteilung von  
Rundfunk- und Telemedien-Angeboten, die Anerkennung von Einrichtungen  
der Freiwilligen Selbstkontrolle, Aufsicht über Entscheidungen der  
Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle, die Prüfung und  
Genehmigung von Verschlüsselungs- und Vorsperrentechnik, Bestätigung von  
Altersbewertungen, Stellungnahmen zu Anträgen auf Aufnahme von  
Angeboten in die Liste der jugendgefährdenden Medien und für  
Indizierungsanträge bei der Bundesprüfstelle, sowie die Entscheidung über  
Ordnungswidrigkeiten.

Nach § 9 Abs. 3a Satz 1 GlüStV 2021 arbeiten die zuständigen  
Glücksspielaufsichtsbehörden im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben  
insbesondere auch mit den Landesmedienanstalten zusammen und  
können, soweit dies erforderlich ist, zu diesem Zweck Daten austauschen.  
Dies gilt für die Landesmedienanstalten im Hinblick auf die Zusammenarbeit

**KJM**

**Kommission für  
Jugendmedienschutz**

**Dr. Marc Jan Eumann**  
Der Vorsitzende

ALM GbR  
Gemeinsame Geschäftsstelle  
Friedrichstraße 60  
10117 Berlin

Tel.: (030) 206 46 90-51  
Fax: (030) 206 46 90-99  
kjm@die-medienanstalten.de  
www.die-medienanstalten.de  
www.kjm-online.de

**Gesellschafter**

Landesanstalt für Kommunikation  
Baden-Württemberg (LFK)  
Bayerische Landeszentrale für neue Medien  
(BLM)  
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)  
Bremische Landesmedienanstalt (brema)  
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein  
(MA HSH)  
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk  
und neue Medien (LPR Hessen)  
Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern  
(MMV)  
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)  
Landesanstalt für Medien NRW  
Medienanstalt Rheinland-Pfalz  
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)  
Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk  
und neue Medien (SLM)  
Medienanstalt Sachsen-Anhalt  
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

mit den Glücksspielaufsichtsbehörden nach Satz 2 der Regelung entsprechend. Die KJM fühlt sich als Organ der Landesmedienanstalten diesem Zusammenarbeitsgebot verpflichtet und bietet diese Zusammenarbeit auch den Glücksspielaufsichtsbehörden des Landes Schleswig-Holstein an.

Minderjährige müssen vor der Einwirkung audiovisueller kommerzieller Kommunikation zur Bewerbung von Glücksspielen wirksam geschützt werden. Werbung für öffentliches Glücksspiel darf sich dementsprechend nicht an Minderjährige richten (siehe „[Prüfkriterien der KJM](#)“, S. 38; auch in Anlage). Daher besteht eine gesetzliche Grundlage für ein aufsichtsrechtliches Vorgehen der KJM gegen einen Anbieter von Glücksspiel in dem Fall, dass sich dessen Werbung für sein Angebot an Kinder und Jugendliche richtet. Ob ein Angebot als Werbung für Glücksspiel zu bewerten ist, die sich an Kinder und Jugendliche richtet, muss dabei im Einzelfall geprüft werden.

## 2. Jugendmedienschutzrechtsbezogene Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf

Die KJM begrüßt, dass der Gesetzentwurf (GlüStV 2021 AG SH-E) in einer Reihe von medienrelevanten Regelungen den Interessen des Jugendmedienschutzes Rechnung trägt. Dies betrifft:

- § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV 2021 AG SH-E, da zu den Versagungsgründen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021, die einer Erlaubniserteilung entgegenstehen, auch eine Verletzung der Ziele des § 1 GlüStV 2021 zählt, zu denen nach Satz 1 Nr. 3 dieser Regelung auch der Jugendschutz zählt;
- § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) GlüStV 2021 AG SH-E, da danach eine Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln staatlicher Glücksspielangebote nur erteilt werden soll, wenn die Einhaltung der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV 2021 sichergestellt ist,
- § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b) GlüStV 2021 AG SH-E, da danach eine Erlaubnis zum Veranstalten und Vermitteln staatlicher Glücksspielangebote nur erteilt werden soll, wenn die Einhaltung der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV 2021 sichergestellt ist. Zu diesen Beschränkungen zählt nach § 5 Abs. 2 Satz 3 und 4 GlüStV 2021 auch, dass Werbung sich nicht an Minderjährige richten darf und letztere, soweit möglich, als Empfänger von Werbung auszunehmen sind. Aus Sicht der KJM spricht dies für ein Verbot speziell an Minderjährige individuell adressierter Werbung in Rundfunk- und Telemedienangeboten ebenso wie für das Gebot, Minderjährige von individuell adressierter Glücksspiel-Werbung auszunehmen. Vorausgesetzt, man erachtet den Einsatz adressierter Glücksspiel-Werbung überhaupt für mit dem Verbot übermäßiger Glücksspielwerbung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 GlüStV 2021 vereinbar.

- § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c) GlüStV 2021 AG SH-E, da danach eine Erlaubnis zum Veranstellen und Vermitteln staatlicher Glücksspielangebote nur erteilt werden soll, wenn die Einhaltung der Vorschriften zum Internet nach § 4 Abs. 5 GlüStV 2021 sichergestellt ist. Nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 GlüStV 2021 muss der Ausschluss minderjähriger Spieler durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet sein. Nach der amtlichen Begründung zu dieser Regelung sind die Richtlinien der KJM zu beachten, ohne dass in der Schutzwirkung gleichwertige Lösungen ausgeschlossen wären. Die KJM geht davon aus, dass dieses Verständnis auch § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c) GlüStV 2021 AG SH-E zugrunde liegt, was im Gesetzgebungsverfahren klargestellt werden könnte. Im Übrigen erklärt sich die KJM im Rahmen der staatsvertraglich vorgegebenen Zusammenarbeit bereit, auch die Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein regelmäßig über etwaige Fortentwicklungen bei ihren Kriterien für Identifizierung und Authentifizierung (AVS-Raster) ebenso zu unterrichten wie über die Bewertung von Konzepten für Gesamtlösungen und Teillösungen (Module) für geschlossene Benutzergruppen i.S. des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.

### 3. Jugendmedienschutzrechtsbezogene Ergänzungsvorschläge

Die KJM regt im Hinblick auf spezifisch medienrelevante Herausforderungen und Risiken folgende Ergänzungen des Gesetzentwurfs an:

- a) Sofern man dem Konzessionierungsmodell für Online-Casinospiele folgt, sollte das Konzessionsvergabeverfahren aus Sicht der KJM nicht nur „transparent“ und „diskriminierungsfrei“ (so § 17 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 AG SH-E), sondern auch „mit dem Ziel des Jugendschutzes vereinbar“ ausgestaltet sein, um die Bedeutung des Jugendmedienschutzes gerade im Bereich des Online-Glückspiels, einschließlich von Online-Casinospielen, zu unterstreichen.
- b) In § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 GlüStV 2021 AG SH-E ist bislang nur geregelt, dass eine Konzession für Online-Casinospiele nur erteilt werden darf, wenn weder der Bewerber selbst noch ein mit ihm verbundenes Unternehmen noch eine den Bewerber beherrschende Person noch eine von der den Bewerber beherrschenden Person beherrschte Person unerlaubte Glücksspiele „veranstaltet oder vermittelt“. Aus Sicht der KJM sind keine durchgreifenden Gründe erkennbar, weshalb nicht auch das Bewerben unerlaubter Glücksspiele einer Erlaubniserteilung entgegenstehen soll. Gerade einem solchen Bewerben kommt aus jugendmedienschutzrechtlicher Perspektive im Hinblick auf die damit verbundene Anreizwirkung und damit einer Umgehung von jugendschutzrechtlich mitmotivierten Grenzen der Bewerbbarkeit öffentlichen Glückspiels besondere Bedeutung bei einer Zuverlässigkeitsprüfung zu.

- c) Aus Sicht der KJM sprechen, anknüpfend hieran, gewichtige Gründe dafür, in Ergänzung zu der in § 17 Abs. 6 Satz 1 GlüStV 2021 AG SH-E getroffenen Regelung vom Fehlen der erforderlichen Zuverlässigkeit zumindest auch dann auszugehen, wenn ein Bewerber um eine Konzession wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorgaben des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages verstoßen hat und der jeweilige Verstoß bestandskräftig festgestellt wurde. Denn in einem solchen Fall fehlt es aus Sicht der KJM an der Zuverlässigkeit des betreffenden Bewerbers, den Jugendschutz zu gewährleisten.

#### 4. Wissenschaftliche Forschung

Die KJM gibt zu erwägen, ob im Hinblick auf die Zielsetzung des § 1 GlüStV 2021, den Jugendschutz zu gewährleisten, und aufgrund der besonderen Bedeutung jugendmedienschutzrechtlicher Fragen in diesem Zusammenhang Beträge aus der Zweckabgabe nach § 7 Abs. 4 Nr. 3 GlüStV 2021 AG SH-E auch für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zur Gewährleistung des online-glücksspielbezogenen Jugendschutzes zum Einsatz kommen können sollten.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marc Jan Eumann